

Dienstanweisung für das Steuerwesen im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

Die Besteuerung der öffentlichen Hand hat nicht zuletzt durch die Neuregelung des § 2b UStG ab 01.01.2025 an Bedeutung gewonnen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Pfaffenhofen a. d. Ilm ist sich seiner steuerrechtlichen Verpflichtungen bewusst und wird alle notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene Erfüllung dieser Pflichten sicherzustellen.

Die korrekte Erfüllung der dem Abfallwirtschaftsbetrieb Pfaffenhofen a. d. Ilm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen kann nicht allein durch einzelne Mitarbeiter des Rechnungswesens gewährleistet werden. Deshalb sind alle Beschäftigten dafür verantwortlich, zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen beizutragen. Hierzu muss bei allen Mitarbeitern ein Bewusstsein für steuerrechtliche Sachverhalte entstehen. Diese Dienstanweisung dient dazu, die Mitarbeiter für ihre Verantwortung in steuerrechtlichen Fragen zu sensibilisieren und ihre arbeits- und dienstrechtlichen Verpflichtungen zu konkretisieren.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung in der weiblichen Form verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Dienstanweisung regelt die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Abfallwirtschaftsbetriebs Pfaffenhofen a. d. Ilm im Bereich der Ertrag- und Umsatzsteuer. ²Sie umfasst damit alle Sachverhalte, die sich insbesondere auf die Besteuerung im Bereich der

- Körperschaftsteuer,
- Gewerbesteuer,
- Kapitalertragsteuer und
- der Umsatzsteuer beziehen.

(2) ¹Die Dienstanweisung gilt in allen Bereichen des Abfallwirtschaftsbetriebs Pfaffenhofen a. d. Ilm und ist von allen Mitarbeitern zu beachten. ²Eine besondere Verantwortung haben alle Bewirtschaftungsbevollmächtigten und sonstige Beschäftigte, die den AWP gegenüber Dritten vertreten.

(3) Regelungen in dieser Dienstanweisung sind gegenüber spezielleren Regelungen im Geschäftsverteilungsplan oder Einzelanweisungen nachrangig.

§ 2 Steuerstelle

(1) ¹Zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen ist der Sachbereich 1 zuständig. ²Der Leiter der Steuerstelle ist der Leiter des Sachbereichs 1 (Steuerbeauftragter). ³Die Vertretung übernimmt der Mitarbeiter Vertragswesen.

(2) ¹Der Steuerbeauftragte kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Erfüllungspersonen bedienen und steuerliche Beratung in erforderlichem Maße in Anspruch nehmen. ²Die Bewirtschaftungsbefugnis, die vergaberechtlichen Bestimmungen und die Betriebssatzung des AWP Pfaffenhofen a. d. Ilm sind zu beachten.

(3) ¹Der Steuerbeauftragte stellt die Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen sicher und dient als Ansprechpartner für die sonstigen Beschäftigten und der Werkleitung. ²Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- Ausgangsumsätze steuerrechtlich zutreffend gewürdigt und gegebenenfalls in Steuererklärungen aufgenommen werden,
- ein Vorsteuerabzug bei Eingangsumsätzen vorgenommen wird, soweit dies rechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und
- Betriebe gewerblicher Art als solche identifiziert und steuerlich korrekt behandelt werden.

³Ihm obliegt ferner insbesondere

- die Überprüfung von Auslandsverhalten,
- Erstellung der Körperschaftssteuer, Kapitalertragsteuer und Gewerbesteuer
- die Ermittlung von Vorsteuerabzugsquoten (in Zusammenarbeit mit der Werkleitung) sowie
- die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung.

(4) ¹Der Steuerbeauftragte hat die weiteren Beschäftigten in angemessenem Umfang zu informieren und zu schulen. ²Er kann weitere Maßnahmen treffen, um den notwendigen Informationsfluss zu ihm zu sichern.

(5) Die Kommunikation mit den Finanzbehörden obliegt dem Steuerbeauftragten mit seinen Erfüllungsgehilfen.

(6) ¹Der Steuerbeauftragte hat ein Steuerhandbuch zu erstellen und zu pflegen, in dem alle steuerrechtlich relevanten Informationen zu sammeln und die steuerrelevanten Prozesse zu dokumentieren sind. ²Die Regelungen- und Prozesse zur Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten werden vom Steuerbeauftragten einmal jährlich auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. ³Die Prüfung ist angemessen zu dokumentieren.

(7) ¹Die Werkleitung überwacht als oberstes Kontrollorgan alle steuerlichen Vorgänge.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Beschäftigten

(1) ¹**Alle** Beschäftigten haben die steuerlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten. ²Bei Zweifeln hinsichtlich der korrekten steuerlichen Behandlung von Sachverhalten ist der Steuerbeauftragte hinzuzuziehen.

(2) ¹Die Aufnahme neuer Tätigkeiten und der Abschluss von Verträgen ist mit dem Steuerbeauftragten abzustimmen.

(3) ¹Bei Beschaffungsvorgängen mit Auslandsbezug ist der Steuerbeauftragte vor Vertragsschluss einzubinden. ²Bei Beschaffungen über das Internet ist hierzu vor Bestellung zu prüfen, in welchem Land der Verkäufer seinen Sitz hat.

(4) Ändert sich der Umfang der unternehmerischen bzw. nichtunternehmerischen Nutzung eines beweglichen oder unbeweglichen Gegenstands, ist der Steuerbeauftragte hierüber zu informieren.

- (5) Erhalten Beschäftigte Kenntnis von Tatsachen, die auf eine nicht korrekte Anwendung des Steuerrechts schließen lassen oder aus denen sich anderweitige steuerrechtliche Risiken für den Abfallwirtschaftsbetrieb Pfaffenhofen a. d. Ilm ergeben können, haben sie unverzüglich den Steuerbeauftragten zu informieren.
- (6) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Steuerstelle bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und die benötigten Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Steuerliche Pflichten bei der Feststellung der sachlichen Richtigkeit

¹Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit eines Anspruchs oder einer Zahlungsverpflichtung (§ 41 Abs. 1 KommHV-Kameralistik) ist zu prüfen, ob der Anspruch oder die Zahlungsverpflichtung einem Betrieb gewerblicher Art zugeordnet werden muss und ob sich umsatzsteuerrechtliche Veranlassungen ergeben. ²Bei der Prüfung einer Zahlungsverpflichtung (Eingangsrechnung) ist ferner zu prüfen, ob und in welchem Umfang der AWP zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. ³Die diesbezüglichen steuerrelevanten Feststellungen sind schriftlich (bzw. durch elektronische Signatur) zu bescheinigen und der Steuerstelle zuzuleiten. ⁴In Zweifelsfällen ist die Steuerstelle hinzuzuziehen.

§ 5 Besondere Pflichten beim Ausstellen von Rechnungen

- (1) ¹Rechnungen des Abfallwirtschaftsbetriebs Pfaffenhofen a. d. Ilm dürfen nur von Beschäftigten ausgestellt werden, die hierzu nach der Geschäftsverteilung und technisch dazu befugt sind. ²Das entsprechende Fachprogramm ist anzuwenden.
- (2) ¹Der Ersteller einer Rechnung trägt bei unternehmerischer Tätigkeit die Verantwortung für die korrekte Rechnungserstellung (§ 14 UStG), insbesondere für den zutreffenden Ausweis der Umsatzsteuer. ²In Zweifelsfällen ist der Steuerbeauftragte hinzuzuziehen. ³Änderungen von Rechnungen nach Versand sind stets mit der Steuerstelle abzustimmen.

§ 6 Sanktionen

¹Die in dieser Dienstanweisung geregelten Verpflichtungen sind von allen Beschäftigten zu befolgen. ²Ein Verstoß kann arbeits- oder disziplinarrechtliche Schritte nach sich ziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt nach Ausfertigung des Beschlusses des Kreistags in Kraft und wird allen Beschäftigten gegen Unterschrift zur Kenntnis gebracht.

Pfaffenhofen a. d. Ilm,

Albert Gürtner
Landrat